



HEIMATVEREIN PECH E.V. 5307 WACHTBERG-PECH

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen "Heimatverein Pech e.V.".

Sitz des Vereins ist die Ortschaft Pech in der Gemeinde Wachtberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Heimatverein Pech

1. fördert heimatliches Brauchtum;
2. fördert die Kultur-, Denkmal- und Landschaftspflege;
3. erfaßt die ortsgeschichtliche Überlieferung und Entwicklung;
4. nimmt die Interessen zur Verschönerung des Ortes und zur Denkmalpflege wahr.

Der Verein ist bestrebt, mit allen bestehenden Ortsvereinen in der Gemeinde Wachtberg zusammenzuarbeiten.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenverordnung 1977 vom 16.03.1976.

Der Verein strebt keinen Gewinn an. Er ist verpflichtet, alle Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke aufzuwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu Händen des Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende oder durch Ausschließung. Über den Ausschluß eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Ausschlußgründe sind grober Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder Nichtzahlung des Beitrages über zwei Jahresbeiträge hinaus.

Mitglieder, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben, können aus gegebenem Anlaß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge mit eingehender Begründung können aus dem Mitgliederkreis oder vom Vorstand eingebracht werden. Die Ernennung erfolgt in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und können stimmberechtigt an Vorstandssitzungen teilnehmen.

**§ 5****Beiträge**

Die Mitgliedschaft ist von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages abhängig. Die Höhe dieses Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Es ist jedermann freigestellt, durch Spenden oder sonstige Zuwendungen die gemeinnützigen Ziele des Vereins besonders zu unterstützen.

**§ 6****Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer, dem Kassenwart und dem stellvertretenden Kassenwart sowie drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer mit der Maßgabe, daß je zwei von ihnen den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreter nur bei Verhinderung des zunächst Berufenen für den Verein handeln.

Der Gesamtvorstand wird in ordentlicher Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre bis zum Ende der über die Neu-/Wiederwahl des Vorstandes beschließenden Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

**§ 7****Geschäftsführung des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden leisten, Zahlungen sind nur mit Unterschrift des Kassenwarts und des Vorsitzenden oder des Schriftführers zugelassen.

Der Vorstand ist berechtigt, aus dem Mitgliederkreis für bestimmte Tätigkeitsbereiche im Rahmen der in § 2 gestellten Aufgaben Arbeitskreise zu bilden, deren Leitung im allgemeinen von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden soll.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen sachkundige Personen hinzuziehen.

Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit.

## § 8

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Alljährlich ist vom Vorstand in der ersten Jahreshälfte die ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagespunkte und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
3. Entlastung des Vorstandes

4. Wahl des neuen Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung

5. Sonstige Anträge und Verschiedenes

Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Jedes anwesende Mitglied, das am Tag der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.

Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

## § 9

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn dies von mindestens 10% der Vereinsmitglieder verlangt wird.

## § 10

### **Satzungsänderung und Auflösung**

Über Änderungen der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Vorschläge zu Satzungsänderungen sind spätestens bis zum 15.2. eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat diese Vorschläge zugleich mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11

**Vereinsvermögen nach Auflösung**

Das zur Zeit der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeinde Wachtberg zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortschaft Pech verwenden muß.

Vorstehende Satzung, bestehend aus den §§ 1 - 11, als Satzung des  
"Heimatverein Pech e.V."  
festgestellt zu Wachtberg-Pech am 24. September 1985.

## § 11

**Vereinsvermögen nach Auflösung**

„Über den Anfall des zur Zeit der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortschaft Pech verwendet wird; der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.“

Vorstehende Satzung, bestehend aus den §§ 1 – 11, als Satzung des  
„Heimatverein Pech e.V.“  
festgestellt zu Wachtberg-Pech am 24. September 1985  
zuletzt geändert in § 11 durch Mitgliederversammlung  
vom 3.6.2005